

Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten oder wegen seiner früheren Verfahrenstätigkeit in der anhängigen Strafsache in Zweifel steht, die Verhandlung oder die Entscheidungen unsachlich beeinflusst. Es soll jede Möglichkeit und auch der Anschein ausgeschlossen werden, daß die Strafrechtsprechung parteiisch ausgeübt wird.

2. **Geltung** haben die Bestimmungen über die Ausschließung und Ablehnung für die Tätigkeit der Richter, Schöffen und Protokollführer in allen Sta-

dien des Verfahrens (z. B. auch bei Erlaß eines Haftbefehls im Ermittlungsverfahren). Die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe können nicht institutionell, etwa hinsichtlich des Prozeßgerichts (z. B. der Strafkammer eines KG) oder hinsichtlich eines Gerichts als Ganzem im staatsrechtlichen Sinn (z. B. ein KG mit allen seinen Mitarbeitern), sondern nur personenbezogen angewendet werden. Sie beziehen sich immer nur auf den einzelnen Richter, Schöffen oder Protokollführer.

§157

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

1. der durch die Straftat Geschädigte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten;
4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten, als Verteidiger oder als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wer in der Sache als Zeuge, Kollektivvertreter oder Sachverständiger vernommen ist.

1. Die **Ausschließung** tritt kraft Gesetzes ein, sobald ein Ausschließungsgrund vorliegt. Es bedarf dazu keines Antrags oder Gerichtsbeschlusses. Sie erstreckt sich auf richterliche Handlungen jeder Art in dieser Sache und auf alle Verfahrensstadien. Sind mehrere Sachen miteinander verbunden (vgl. Anm. 1.1. zu § 166), betrifft die für eine dieser Sachen begründete Ausschließung auch alle anderen.

2. Die in dieser Bestimmung und in § 158 angegebenen **Ausschließungsgründe** sind erschöpfend aufgezählt.³

3. **Wirkung der Ausschließung:** Jede richterliche Handlung, an der ein ausgeschlossener Richter mitgewirkt hat, ist dadurch mit einem prozessualen Mangel behaftet. Hat ein Richter, auf den ein Ausschließungsgrund zutrifft, an einer Sachentscheidung mitgewirkt, behält diese ihre Wirksamkeit und wird rechtskräftig, wenn sie nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird (vgl. §283 Abs. 1, §305 Abs. 1, §300 Ziff. 1). Die Mitwirkung eines solchen

Richters an einer Sachentscheidung ist ein Kassationsgrund (§311 Abs. 2 Ziff. 1). Entsteht ein Ausschließungsgrund erst im Verlaufe des Verfahrens außerhalb der Hauptverhandlung, bleiben die vor der Entstehung des Ausschließungsgrundes vorgenommenen richterlichen Handlungen wirksam. Wird ein Ausschließungsgrund erst während der Hauptverhandlung bekannt oder entsteht er erst während der Hauptverhandlung, muß diese neu beginnen, es sei denn, ein Ergänzungsrichter (vgl. §214 Abs. 2) hat der Hauptverhandlung beigewohnt und kann für den ausgeschlossenen Richter eintreten.

4. Zum Begriff des **Geschädigten** vgl. Anm. 1.1. zu §17.

5. Zum Begriff des **Ehegatten** vgl. §5 FGB. Der frühere Ehegatte des Beschuldigten, des Angeklagten oder des Geschädigten ist nicht ausgeschlossen. Gegen ihn kann ein Ablehnungsrecht bestehen (vgl. Anm. 1.3. zu § 159).